Durchführungsvertrag

zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3

„Solarpark Deponie Neureetz“

Zwischen

Amt Barnim-Oderbruch für die Gemeinde Oderaue

Freienwalder Straße 48

16269 Wriezen

vertreten durch den Amtsdirektor Herrn Karsten Birkholz, der Stellvertreterin des Amtsdirektors Frau Sylvia Borkert und den ehrenamtlichen Bürgermeister der Gemeinde Oderaue Herrn Bodo Schröder

(nachfolgend „**Gemeinde**“ genannt)

und

Dreizehnte Freiland Photovoltaik GmbH & Co. KG

Kleinoberfeld 5

76135 Karlsruhe,

vertreten die EMG Energie Management Verwaltungsgesellschaft mbH

diese vertreten durch einen oder beide ihrer jeweils alleinvertretungsberechtigten Geschäftsführer, Herrn Dr. Peter Henigin und/oder Herrn Wolfgang Fettig

(nachfolgend „**Vorhabenträger**“ genannt)

wird folgender Vertrag auf der Grundlage der Bestimmungen des Baugesetzbuches abgeschlossen:

§ 1
Gegenstand des Vertrages

(1) Grundlage und Gegenstand dieses Vertrages ist der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 3 „Solarpark Deponie Neureetz“ in der Gemarkung Neureetz, Flur 2, Flurstücke 219, 220, 221, 250 und 253 auf einer Gesamtfläche von 4,6 ha.

(2) Die von der Firma Baukonzept Neubrandenburg GmbH gefertigten Unterlagen und Pläne gehen in das Eigentum der Gemeinde über. Urheberrechte werden hierdurch nicht übertragen.

(3) Die vertragsschließenden Parteien gehen davon aus, dass sich die zu beplanenden Grundstücke im Außenbereich befinden und nur durch städtebauliche Planungen die Voraussetzungen für die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit geschaffen werden können.

(4) Das Vertragsgebiet umfasst das im Lageplan (**Anlage 1**) umgrenzte Gebiet.

§ 2
Art und Umfang der Erschließungsanlagen

(1) Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes ist gesichert, da das Plangebiet an einer öffentlichen Straße liegt, von der aus die Zufahrt zu dem Baugrundstück möglich ist.

(2) Der Vorhabenträger verpflichtet sich im Hinblick auf die Zufahrtsstraße zum Plangebiet zur Sanierung der vorhandenen Zufahrtsstraße, die in der **Anlage 4** zu diesem Vertrag dargestellt ist. Der Vorhabenträger verpflichtet sich, die Zufahrtstraße auf 3 m zu verbreitern und baulich zu verbessern, um die Erschließung zu optimieren.

(3) Die Planung und Beauftragung der Straßenbaumaßnahmen, einschließlich der Beantragung aller erforderlichen Genehmigungen und Erlaubnisse erfolgt durch den Vorhabenträger. Auf Verlangen ist der Vorhabenträger verpflichtet, der Gemeinde unverzüglich Rechenschaft über die durchgeführten und geplanten Maßnahmen zu geben.

§ 3
Beschreibung des Vorhabens

Das Vorhaben betrifft die Schaffung von Baurecht für die Errichtung einer Photovoltaikanlage.

§ 4
Durchführungsverpflichtung

(1) Der Vorhabenträger verpflichtet sich zur Durchführung des Vorhabens im Vertragsgebiet nach den Regelungen dieses Vertrages.

(2) Der Vorhabenträger verpflichtet sich mit Durchführung des Vorhabens innerhalb von 6 Monaten nach dem Vorliegen der Baugenehmigung zu beginnen.

(3) Der Vorhabenträger verpflichtet sich, Bauleistungen sowie die Ausgleichsmaßnahmen nur an fachkundige und geeignete Unternehmen zu vergeben. Diese Verpflichtung ist ggf. auch an Nachunternehmer zu übertragen.

(4) Der Vorhabenträger zeigt der Gemeinde bei den von ihr nach § 5 dieses Vertrages durchzuführenden Maßnahmen die Herstellung schriftlich an; bei abschnittsweiser Durchführung kann die Fertigstellung der einzelnen Abschnitte angezeigt werden. Die Gemeinde setzt einen Abnahmetermin auf einen Tag innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Anzeige fest. Die Leistungen sind von der Gemeinde und dem Vorhabenträger gemeinsam abzunehmen. Das Ergebnis ist zu protokollieren und von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnen.

(5) Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese von dem Vorhabenträger unverzüglich zu beseitigen. Im Falle des Verzuges ist die Gemeinde berechtigt, diese Mängel auf Kosten des Vorhabenträgers beseitigen zu lassen.

(6) Die Übergabe der digitalen Planungsunterlagen an die Gemeinde erfolgt im Datenformat DWG oder DXF.

§ 5
Weitere Anforderungen an das Vorhaben und Nutzungsbindungen

(1) Der Vorhabenträger verpflichtet sich ferner, das Vorhaben für die Dauer von mindestens 20 Jahren wie folgt zu nutzen:
- entsprechend den Festlegungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (**Anlagen 2 und 3**).

(2) Der Vorhabenträger wird alle für die Bebauung des Grundstückes erforderlichen Vorbereitungs- und Ordnungsmaßnahmen auf eigene Kosten durchführen.

§ 6
Kostentragung

(1) Der Vorhabenträger verpflichtet sich, die Planung für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3 „Solarpark Deponie Neureetz“ gemäß der diesen Vertrag beiliegenden Lageplan (Anlage 1) auf eigene Kosten zu erstellen. Für die Gemeinde entstehen in diesem Zusammenhang keinerlei Kosten. Solche werden auch zukünftig, gleich aus welchen Entstehungs- und/oder Rechtsgrund, von der Gemeinde nicht übernommen.

(2) Zum Umfang der Durchführung der Planungsphasen gehört die Ausarbeitung aller erforderlichen Planungsdokumente und bei Notwendigkeit auch der Gutachten, gleichzeitig wird die Übergabe der Entwürfe der Beschlussvorlagen und der Bekanntmachungen zu den Verfahren vereinbart.

(3) Die Gemeinde und der Vorhabenträger werden kooperativ bei der Verfahrensführung und Steuerung, sowie bei der Einbeziehung des vom Vorhabenträger zu beauftragenden fachlich kompetenten und leistungsfähigen Planers zusammenarbeiten.

(4) Die Planungshoheit der Gemeinde für das gesetzlich vorgeschriebene Bauleitverfahren bleibt davon unberührt.

§ 7
Veräußerung der Grundstücke, Rechtsnachfolge

(1) Der Vorhabenträger kann nur dann seine Rechte aus diesem Vertrag ganz oder teilweise auf einen Dritten übertragen, wenn der Dritte gegenüber der Gemeinde die vom Vorhabenträger eingegangenen Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag entsprechend übernimmt und dies auch der Gemeinde bestätigt. Die Gemeinde wird einer solchen Übertragung zustimmen, wenn der Dritte gewerberechtlich zuverlässig und nicht zahlungsunfähig ist. Die Gemeinde kann entsprechende Nachweise verlangen.

(2) Die Übertragung dieses Durchführungsvertrages auf einen eventuellen Rechtsnachfolger ist vom Vorhabenträger gegenüber der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.

§ 8
Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

(1) Der Vorhabenträger verpflichtet sich, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen entsprechend dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan auf eigene Kosten durchzuführen. Die Durchführung ist mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

(2) Die im vorhabenbezogenen Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen sowie Regelungen der Eingriffs- und Ausgleichsmaßnahmen sind vorher mit der Gemeinde abzustimmen und vor Beginn der Durchführungsmaßnahme zur Bestätigung durch die Gemeindevertretung und zur Einholung der erforderlichen Zustimmungen vorzulegen. Die Bestätigung der Unterlagen durch die Gemeindevertretung bzw. die der Genehmigungsbehörde sind Voraussetzung für deren Verbindlichkeiten und den Beginn der Durchführungsmaßnahme. Etwaige Auflagen aus der Bestätigung durch die Gemeindevertretung bzw. der Genehmigungsbehörde sind Bestandteil der Planungsunterlagen und vom Vorhabenträger zu erfüllen.

(3) Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind innerhalb eines Jahres nach der Fertigstellung des Bauvorhabens umzusetzen.

(4) Die anschließende Pflegedauer wird vom Träger des Vorhabens für mind. 3 Jahre bzw. für die von der Genehmigungsbehörde festgelegte Dauer gewährleistet.

§ 9
Schutz des Mutterbodens

Mutterboden, der bei der Durchführung des Vorhabens im Vertragsgebiet ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung zu schützen.

§ 10
Haftungsausschluss

(1) Aus diesem Vertrag entsteht der Gemeinde keine Verpflichtung zur Aufstellung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan. Eine Haftung der Gemeinde für etwaige Aufwendungen des Vorhabenträgers, die dieser im Hinblick auf die Aufstellung der Satzung tätigt, ist ausgeschlossen.

(2) Für den Fall der Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes können Ansprüche gegen die Gemeinde nicht geltend gemacht werden. Dies gilt auch für den Fall, dass sich die Nichtigkeit des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes im Verlauf eines gerichtlichen Streitverfahrens herausstellt.

§ 11
Vertragsänderungen, Unwirksamkeit von Vertragsbestimmungen

(1) Mündliche Abreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung der Schriftformklausel. Diese Schriftformklausel kann nur schriftlich ausgeschlossen werden. Die Parteien verpflichten sich wechselseitig, alle Erklärungen abzugeben und Handlungen vorzunehmen, die bei der Herbeiführung der Schriftform erforderlich sind.

(2) Für alle aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten ist als Gerichtsstand der Sitz der Gemeinde maßgeblich.

Grundstückseigentümer

Karsten Birkholz

Amtsdirektor

Position

Wriezen, den ..13.08.2013....
Datum/Ort

x

Unterschrift

Grundstückseigentümer

Sylvia Borkert

Stellv. Amtsdirektorin

Position

Wriezen, den ..13.08.2013...
Datum/Ort

x

Unterschrift

Grundstückseigentümer

Bodo Schröder

ehrenamtlicher Bürgermeister

Position

Wriezen, den ..12.08.2013..
Datum/Ort

x

Unterschrift

Mieter

Dr. Peter Henigin

Geschäftsführer

Position

Karlsruhe, den 08.07.2013
Datum/Ort

Unterschrift

Anlage 1: Lageplan über das Bebauungsplangebiet

Anlage 2: Vorhaben- und Erschließungsplan

Anlage 3: Eingriffs- und Ausgleichsbilanz zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 03 „Solarpark Deponie Neureetz“ der Gemeinde Oderaue

Anlage 4: Darstellung der Zufahrtsstraße

Lageplan

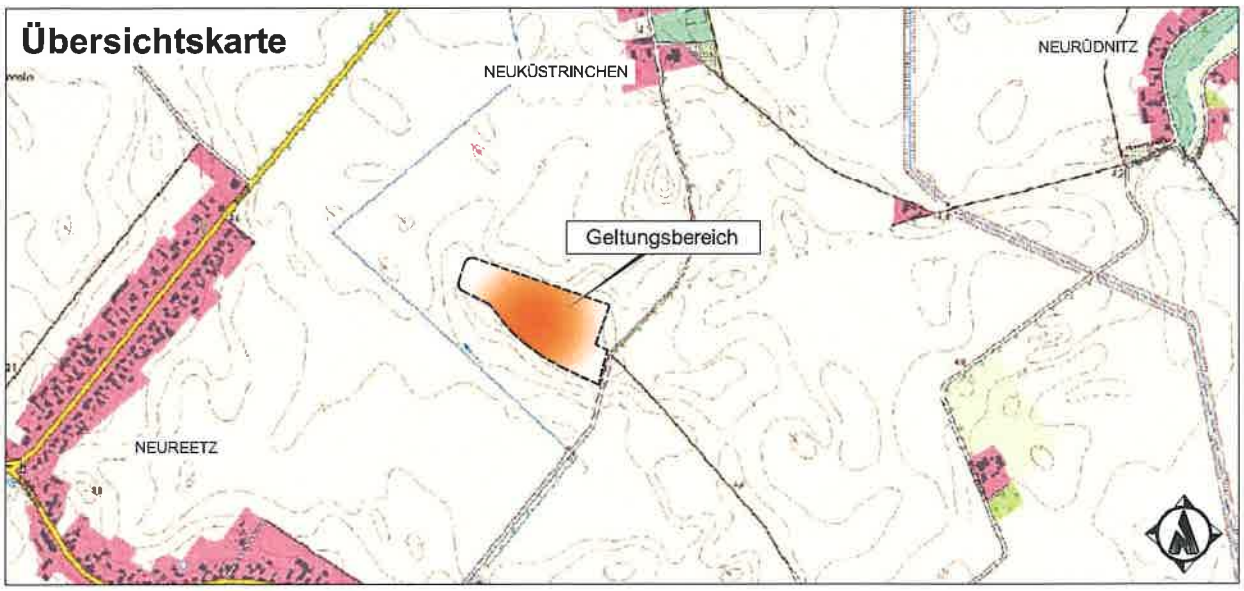

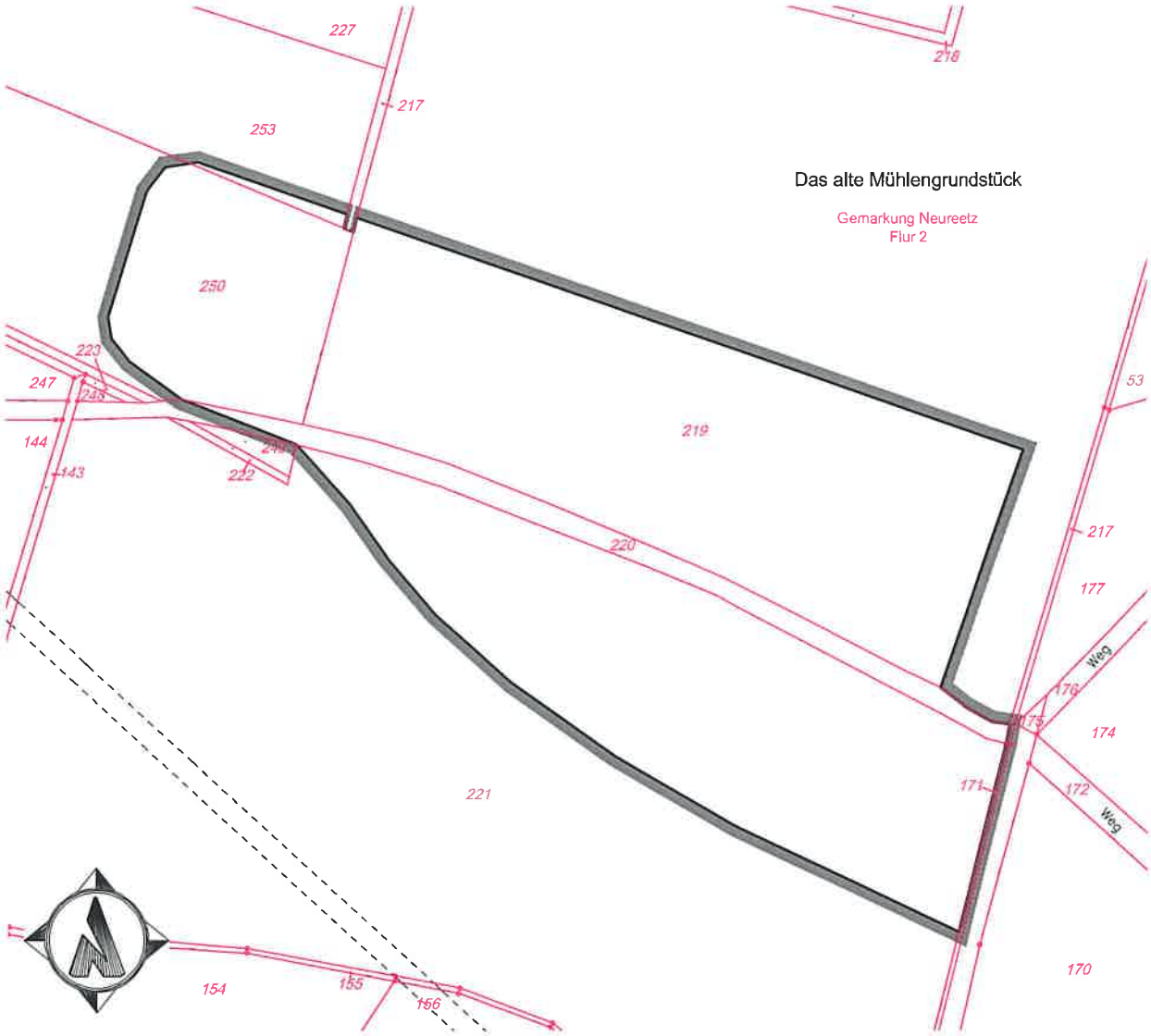

Gemeinde Oderaue

vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 3 "Solarpark Deponie Neureetz"

Anlage I: flurstücksbezogener Lageplan

Vorhaben- und Erschließungsplan

VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN "SOLARPARK DEPONIE NEUREETZ" DER GEMEINDE ODE

Aufgrund des § 10 und § 12 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I. S 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) in Verbindung mit § 81 Brandenburgische Bauordnung (BbgB vom 17. September 2008, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 29. November 2010 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom ..... folgende Satzung der Gemeinde Oderaue über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3 "Solarpark Deponie Planzeichnung (TEIL A) und dem Text (TEIL B) erlassen:

TEXT - TEIL B

Planungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 BauGB

1.1 Art und Maß der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 BauGB

1.1.1 Das sonstige Sondergebiet „Energiegewinnung auf der Basis solarer Strahlungsenergie" (SO EBS) dient gemäß § 11 Absatz 2 BauNVO der Errichtung und dem Betrieb von großflächigen Photovoltaikanlagen. Zulässig sind insbesondere Modulfelder mit Solarmodulen sowie die für den Betrieb erforderlichen Nebenanlagen, Trafostationen, Wechselrichterstationen, Verkabelung, Wartungsflächen und Zufahrten.

Die festgesetzten Nutzungen sind nur insoweit zulässig, soweit sie durch den Durchführungsvertrag gedeckt sind (§ 9 Abs. 2 und § 12 Abs. 3 a BauGB).

1.1.2 Die maximale Grundflächenzahl ist für das sonstige Sondergebiet „Energiegewinnung auf der Basis solarer Strahlungsenergie" (SO EBS) gemäß § 17 Absatz 1 BauNVO auf 0,45 begrenzt.

1.1.3 Die maximale Höhe baulicher Anlagen wird auf 4,50 m begrenzt. Als unterer Bezugspunkt gilt das anstehende Gelände nach Durchführung des Deponieabdichtungskonzeptes in Metern über DHHN 92.

1.2 Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

1.2.1 Die mit A1 gekennzeichneten Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind wie folgt zu bepflanzen. Je 100 m² Pflanzfläche sind jeweils 10 Sträucher der Arten *Rosa rubiginosa (Weinrose), Rhamnus catharticus (Kreuzdorn)* in der Qualität 60/100 jeweils 10 Sträucher der Arten *Rosa canina (Hundsrose), Rosa rubiginosa (Weinrose), Cornus sanguinea (Roter Hartriegel), Corylus avellana (Gemeine Hasel)* in der Qualität 60/100, 15 Sträucher der Art *Prunus spinosa (Schlehdorn)* und 20 Sträucher der Art *Crataegus spec. (Weißdorn)* in der Qualität 60/100 anzupflanzen.

1.2.2 Innerhalb der mit A2 gekennzeichneten Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind 48 Bäume der Arten *Acer campestre (Feldahorn), Sorbus torminalis (Elsbeere)* oder *Prunus padus (Gewöhnliche Traubenkirsche)* zu pflanzen.

1.2.3 Die mit B1 gekennzeichneten Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind als Baumgruppen zu erhalten.

1.2.4 Die mit B2 gekennzeichnete Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ist als Baumreihe zu erhalten.

1.2.5 Innerhalb des Geltungsbereichs sind nicht bebaute Flächen durch die Einsaat von standortheimischem Saatgut oder durch Selbstbegrünung als naturnahe Wiese zu entwickeln. Die Mahd dieser Flächen ist unter Berücksichtigung artenschutzlicher Anforderungen und den speziellen Anforderungen von Wiesenbrütern nicht vor dem 1. August eines Jahres zulässig. Das Mähgut soll zur Aussagerung entfernt werden. Bodenbearbeitungen sowie der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sind unzulässig.

1.3 Örtliche Bauvorschriften § 9 BauGB in Verbindung mit § 81 Abs. 1 BbgBO

1.3.1 Einfriedungen sind bis zu einer Höhe von 3,0 m innerhalb des Sondergebietes zulässig. In Einfriedungen sind Öffnungen von mindestens 10 x 20 cm Größe in Bodennähe im Höchstabstand von 15 cm einzurichten.

Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)
- Planzeichenverordnung (PlanZV 90) i. d. F. der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509)
- Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 17.09.2008 (GVBl. I/08, (Nr. 14), S. 226), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29.11.2010 (GVBl. I/10, [Nr. 39])
- Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) i. d. F. der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Bekanntmachung der Entscheidungsformel vom 26. Februar 2013 (GVBl. I/13, [Nr. 07])
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BnatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 21. Januar 2013
- Gesetz über den Naturschutz und die Landschaftspflege im Land Brandenburg (Brandenburgisches Naturschutzgesetz - BbgNatSchG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 26.05.2004 (GVBl. I/04, (Nr. 16), S. 350), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.07.2010 (GVBl. I/10, [Nr. 28])
- Hauptsatzung der Gemeinde Oderaue in der aktuellen Fassung

Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im Plan im Maßstab 1:1.000 dargestellt und beläuft sich auf eine Fläche von 4,50 ha. Er erstreckt sich im Außenbereich auf Teilflächen der Flurstücke 219, 220, 221, 250 und 253 (teilweise)/der Flur 2 in der Gemarkung Neureetz.

Das Bebauungsplangebiet wird wie folgt begrenzt:

- Im Norden durch Ackerflächen (Flurstück 217, 253 und einer Teilfläche des Flurstücks 219, Flur 2, Gemarkung Neureetz)
- Im Osten durch Ackerflächen und einem Wegegrundstück (Teilfläche des Flurstücks 219 sowie Flurstück 217 und 171, Flur 2, Gemarkung Neureetz)
- Im Süden durch Ackerflächen (Flurstück 249 sowie Teilflächen der Flurstücke 220, 221 und 250, Flur 2, Gemarkung Neureetz)
- Im Westen durch Ackerflächen (Teilfläche des Flurstücks 250, Flur 2, Gemarkung Neureetz)

Hinweise

Das Planungsgebiet befindet sich innerhalb eines kampfmittelbelasteten Gebietes. Bei der Ausführung von Erdarbeiten ist eine Munitionsbeseitigung erforderlich. Vor Beginn der Maßnahme muss durch den Bauausführenden ein Antrag zur Überprüfung einer konkreten Munitionsbelastung beim Kampfmittelbeseitigungsdienst gestellt werden.

Die besonderen Schutzvorschriften für festgesetzte Überschwemmungsgebiete gemäß § 78 Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. April 2013 (BGBl. I S. 734)

Im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans befindet sich das Bodendenkmal Nr. 60126 „Hortfund Bronzefund".

Der Beginn von Erdarbeiten ist rechtzeitig vorher beim Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum sowie der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen (§ 2 Abs. 5 und 7 Abs. 3,9 BbgDSchG)

PLANZEICHNUNG TEIL A

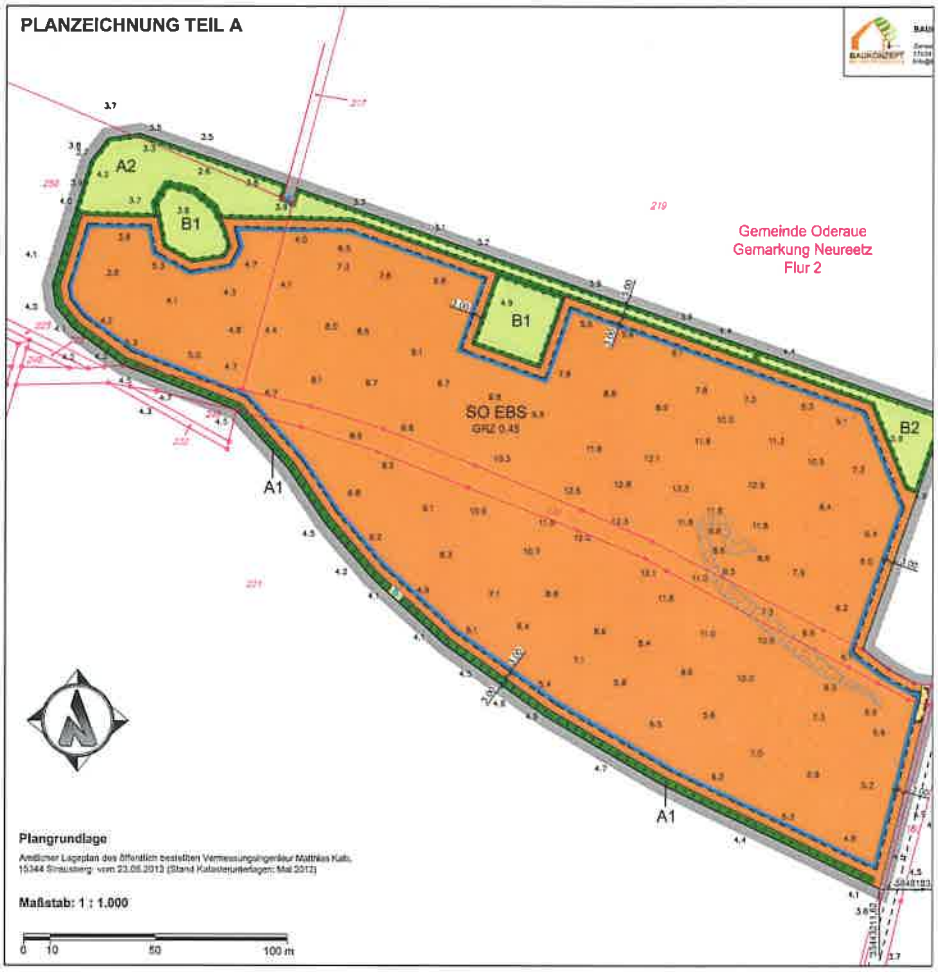

Planzeichenerklärung

I. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanZV i. d. F. der Bekanntmachung vom 18. 12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509)

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 11 Abs. 2 BauNVO)
   - SO EBS — sonstiges Sondergebiet Energiegewinnung auf der Basis solarer Strahlungsenergie
2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
   - GRZ 0,45 Grundflächenzahl
3. Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
   - Baugrenze
4. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
   - private Straßenverkehrsflächen
   - Einfahrtsbereich
5. Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
   - private Grünflächen
6. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen u. Flächen für Maßn zum Schutz, zur Pflege u. zur Entwicklung von Natur u. Landschaft
   - Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
   - A / B — Bezug zu textlichen Festsetzungen Nr. 1.2
7. Sonstige Planzeichen
   - Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

II. Darstellung ohne Normcharakter

- 10,00 — Bemaßung in Meter
- 4,9 — Höhen in Meter über DHHN 92
- B — Grundwasserbeobachtungsrohr
- 332 — Kataster

Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung

BAUKONZEPT
NEUBRANDENBURG

GEMEINDE ODERAUE

VORHABENBEZOGENER
BEBAUUNGSPLAN NR. 3
"SOLARPARK DEPONIE NEUREETZ"

EINGRIFFS- UND AUSGLEICHSBILANZ

Mai 2013

Maßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft

- Anwendung der Naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung
- Wertung der Kompensationsmaßnahmen

1 Maßnahmen, die hinsichtlich ihrer Eingriffsrelevanz zu prüfen sind

In den Planungsunterlagen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3 „Solarpark Deponie Neureetz" sind die beabsichtigten Baumaßnahmen konkret dargestellt und begründet.

Diese geplanten Maßnahmen umfassen:

- **Die Festsetzung eines Sonstigen Sondergebietes Energiegewinnung auf der Basis solarer Strahlungsenergie (SO EBS).**
  Für diesen Bereich sind die Realisierung und der Betrieb von Energieerzeugungsanlagen auf der Basis solarer Strahlungsenergie einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen vorgesehen.

2 Grundsätze der Eingriffsregelung

2.1 Eingriffsdefinition

Im § 14 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind Eingriffe in Natur und Landschaft definiert als „Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grünflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen."
Hinsichtlich des o.g. Vorhabens werden Neu-, Aus- und Umbauten als Eingriff bewertet. Insbesondere stellt die Befestigung (Versiegelung) einer bisher unbefestigten Fläche einen Eingriff dar. Der Eingriffstatbestand ist fallweise zu prüfen.
Weiterhin sind in § 13 BNatSchG die Grundsätze der Eingriffsregelung formuliert:
Die Eingriffsvermeidung hat Vorrang vor der Minimierung, vor dem Ausgleich von Eingriffen und letztlich vor dem Ersatz der Eingriffsfolgen.
Insofern ist im Zuge der Planungen, die Notwendigkeit der Maßnahmen bzw. die Notwendigkeit der Art der Umsetzung zu prüfen.
Dabei werden vermeidbare Eingriffe bzw. deren Folgen ausgeschlossen. Unvermeidbare Eingriffe sind auf das notwendige Maß zu minimieren.
Verbleibende Folgen des Eingriffs auf die Funktionen des Natur- und Landschaftshaushaltes sind auszugleichen bzw. im erforderlichen Umfang (Kompensationsfaktor) zu ersetzen (§ 15 BNatSchG).
Die Eingriffe bzw. Konflikte sind sowohl maßnahme- als auch schutzgutbezogen zu bewerten. Im Falle des vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 „Solarpark Deponie Neureetz" sind folgende Auswirkungen der geplanten Maßnahmen für das sonstige Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Gebiet für Anlagen die der Nutzung so-larer Strahlungsenergie dienen" zu untersuchen:

- Baubedingte Auswirkungen
  - Lärm- und Schadstoffbelastung, Beunruhigung durch baubedingten Verkehr
  - Flächeninanspruchnahme durch Baustelleneinrichtung, Bauwege, Lagerflächen
  - Bodenverdichtung durch Baufahrzeuge
  - Beseitigung von Gehölzen
- Anlagebedingte Auswirkungen
  - Flächenverlust durch Versiegelung
  - Auswirkungen auf die Bodenfunktionen
  - kleinklimatische Auswirkungen
  - Beeinträchtigung des Landschaftsbildes

Die Umsetzung der Planungen setzt eine vollständige Kompensation der unvermeidbaren Eingriffe voraus. Die beeinträchtigten Funktionen der einzelnen Schutzgüter des Natur- und Landschaftshaushaltes sind gleichartig und gleichwertig sowie nachhaltig auszugleichen und wiederherzustellen.

Zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs werden der betroffene Landschaftsraum und dessen Strukturen bewertet. Naturnahe und naturferne Teilflächen und Strukturen sind zu differenzieren. Im Zuge der Eingriffsminimierung sind die Eingriffe auf die naturfernen Teilflächen (mit Vorbelastungen) zu konzentrieren, um eine Entlastung der naturnahen Lebensräume, der Lebensräume besonders geschützter Arten und Lebensgemeinschaften sowie der geschützten Biotope zu erreichen. Ebenso sollten die Kompensationsmaßnahmen eine Pufferung der Eingriffsfolgen auf die hochwertigen, naturnahen Flächen bewirken. Für naturferne, vorbelastete Teilflächen kann eine Renaturierung und somit Aufwertung angestrebt werden.

2.2 Grobkonzept der Eingriffskompensation

Eingriff Defizit / Konflikt	**Kompensation** Vermeidung / Minimierung / Ausgleich / Ersatz
Schutzgut Boden	
- Errichtung von Modultischen - Verkehrsflächen (Schotterbauweise) - Errichtung der erforderlichen Nebenanlagen - Veränderung des Bodengefüges im Bereich der Neuversiegelungen	- Gehölzpflanzungen - Baumpflanzungen
Schutzgut Wasser	
- Verminderung der Grundwasserneubildung durch eingeschränkte Versickerung auf versiegelten Flächen - Veränderung der Versickerungs- und Kapillarwirkung durch Veränderung des Bodengefüges - Gefahr von Stoffeinträgen (während der Bauphase)	- Minimierung der Baufahrzeugbewegungen außerhalb vorhandener und geplanter Wegetrassen - Sensibilisierung der Bauausführenden auf die Arbeiten auf grundwassernahen Flächen, Verhalten bei Havarien mit Wasserschadstoffen
Schutzgut Klima / Luft	
- Schadstoffemission durch Baufahrzeuge (während der Bauphase) - Schadstoffemission durch erhöhtes Verkehrsaufkommen auf den Anlagenflächen (während der Bauphase)	- Verbesserung der klimatischen Wirkung durch das Anlegen von Gehölzstreifen
Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften	
- Zerstörung von Lebensräumen durch die Neuversiegelung von Freiflächen - Beunruhigung, Belästigung durch Lärm, Licht, Bewegungen (während der Bauphase) - Emission und Immissionen (während der Bauphase)	- Beschränkung der erforderlichen Versiegelung auf das notwendige Maß - Begrenzung des nutzenden Fahrzeugverkehrs - biotopverbessernde Maßnahmen (Gehölz pflanzungen)

Schutzgut Landschaftsbild, Erholung	
- Lärm- / Schadstoffemission, in der Bauphase - optische Dominanz der Anlage	- Anlegen von Gehölzstreifen zur Strukturierung des Raumes und zur optischen Aufwertung

3 Eingriffsermittlung des Vorhabens

3.1 Charakteristik des Planungsraumes

Die gegenwärtige Nutzung der Flächen innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes stellt sich wie folgt dar:

Bei dem Vorhabenstandort handelt es sich um das Gelände der ehemaligen Deponie als eine Konversionsfläche, nordöstlich der Ortslage Neureetz. Bis 1991 diente die Vorhabenfläche als Hausmülldeponie. Danach erfolgten illegale Ablagerungen. Ab 1993 erfolgte die fachgerechte Abdeckung des Deponiekörpers (ehemals „Müllkippe am Mühlberg"). Die Beräumung oberflächig abgelagerter Abfälle ist erfolgt, ebenso die Grobprofilierung sowie die Installation von Kontrolleinrichtungen zur Beobachtung des Grundwassers. Gemäß Sicherungs- und Rekultivierungsanordnung steht noch das Aufbringen der Ausgleichs- und Rekultivierungsschicht aus bzw. wird dies gerade durchgeführt.

Der Deponiekörper ist vollständig umzäunt. Die westliche Grenze bildet die in Richtung Neuküstrinchen verlaufende Gemeindestraße, von der aus ein landwirtschaftlicher Weg in Richtung Westen abzweigt und südlich des Deponiekörpers bis zum Deponietor verläuft. Daran angrenzend sowie nördlich und westlich des Plangebietes als auch östlich der Gemeindestraße befinden sich großräumig intensiv genutzte Ackerflächen.

Eine geschlossene Vegetationsdecke kann sich aufgrund der derzeitigen Baumaßnahmen im Bereich des Deponiekörpers nicht entwickeln. Im Randbereich sind vereinzelt Gehölze anzutreffen. Hierbei handelt es sich um einen Robinienbestand, ein kleineres Feldgehölz und eine kleinere Baumgruppe.

3.2 Eingriffsrelevante Vorhaben

Folgende Maßnahmen sind hinsichtlich ihrer Eingriffsrelevanz zu untersuchen:

Die Modultische der Solarmodule werden über 4 Stützen mit einer Grundfläche von je 0,0141 m² im Erdreich verankert. Im gesamten Sonstigen Sondergebiet So EBS sollen 395 Modultische errichtet werden. Zusammengefasst beträgt ihre Grundfläche etwa 6 m².

Weiterhin sind Verkehrsflächen in ungebundener Bauweise (Schotter) in einem Umfang von etwa 45 m² geplant.

Maßnahme	Umfang	Wirkungen
1. Festsetzung eines Sonstigen Sondergebietes Energiegewinnung auf der Basis solarer Strahlungsenergie (SO EBS)		
Bestand vegetationsfreier- und armer Rohbodenstandort (Abdeckung des Deponiekörpers)	Planung: Fläche So EBS: **39.965 m²** **6 m²** im Sonstigen Sondergebiet SO EBS unterliegen einer Neuversiegelung **45 m²** werden teilversiegelt (Schotterung/Verkehrsfläche)	- Flächeninanspruchnahme - Umwandlung ehemalige Deponie in SO EBS - Störung der Bodenfunktionen - Beeinträchtigung ökologischer Funktionen - Beeinträchtigung von sekundären Bodenfunktionen

Das **Vorhaben** verursacht auf einer **Fläche von 6 m²** deutliche, erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen des Natur- und Landschaftshaushaltes im Planungsraum und erfüllt damit den Tatbestand des Eingriffs nach § 14 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG).
In Ableitung der bekannten Auswirkungen des Vorhabens und der Kenntnisse einer umfangreichen Bestandsaufnahme des Natur- und Landschaftshaushalts ergeben sich vier innerhalb der Kompensationsplanung zu beurteilende Konflikte:

- Verlust bodenökologischer Funktionen durch Neuversiegelung
- Bau-, anlagen- und betriebsbedingte Beeinflussung des Bodenwasserhaushalts
- klimatische Beeinträchtigung durch Flächenanspruchnahme
- Zerstörung von Lebensräumen durch Flächeninanspruchnahme

4 Kompensationsplanung

Gemäß § 15 BNatSchG sind Eingriffe in Natur und Landschaft auszugleichen. Maßgeblich sind dabei die Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung im Land Brandenburg (HVE).
Die Eingriffskompensation orientiert sich auch an den Zielvorgaben übergeordneter Planungen sowohl hinsichtlich der Eingriffsminderung als auch der Ableitung von Ausgleichsmaßnahmen. Diese Ziele sind die Grundlage der Empfehlungen, die im Rahmen der Abstimmungen mit Behörden und Gemeindevertretern für die Kompensationsmaßnahmen berücksichtigt werden.
In Auswertung der übergeordneten Planungen sind folgende Zielvorgaben besonders relevant zur Kompensation der erwarteten Eingriffe im Rahmen des vorliegenden Projektes:

Landesentwicklungsprogramm der Länder Berlin – Brandenburg (LEPro B-B)

- die Naturgüter Boden, Wasser, Luft, Pflanzen- und Tierwelt sollen in ihrer Funktions- und Regenerationsfähigkeit sowie ihrem Zusammenwirken gesichert und entwickelt werden. Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden (§5 [1] LEPro)
- Vermeidung der Inanspruchnahme und Zerschneidung des Freiraums (§5 [2] LEPro)
- Minimierung der Zerschneidungswirkungen von bandartiger Infrastruktur durch räumliche Bündelung (§5 (2) LEPro)
- Erhalt und Wiederherstellung der Zugänglichkeit und Erlebbarkeit von Gewässerrändern und anderen Gebieten die für die Erholung besonders geeignet sind (§ 5 [3] LEPro)

Landesentwicklungsplan für den Gesamtraum Berlin – Brandenburg (LEP B-B)

- Nutzung von vorgeprägten, raumverträglichen Standorten für Vorhaben der Energieerzeugung (LEP B-B 6.8.2 [G])
- Erhalt des bestehenden Freiraums, Minimierung der Inanspruchnahme von Freiraum (LEP B-B 5.1 [G])
- den Belangen des vorbeugenden Hochwasserschutzes und der Schadensminimierung ist im Risikobereich Hochwasser besonderes Gewicht beizumessen (LEP B-B 5.3 [G])
- für Gebiete die auf Grund der vorangegangenen Nutzung einen außergewöhnlichen Sanierungs- und Gestaltungsbedarf aufweisen, besteht eine besonderer Handlungsbedarf (LEP B-B 3.2 [G])

Landschaftsprogramm Brandenburg (bezogen auf den Vorhabenstandort)

- Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft im besiedelten und unbesiedelten Bereiche zur Sicherung einer nachhaltigen Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts als Lebensgrundlage für den Menschen
- Erhalt großflächiger naturnaher Lebensräume und ihrer spezifischen Arten und Lebensgemeinschaften
- Erhalt / Einrichtung punktueller und linearer Biotopstrukturen und Pufferzonen

Die nachfolgend dargelegten Kompensationsmaßnahmen orientieren sich ebenso in starkem Maße an diesen übergeordneten Zielvorgaben:

- Anlegen von **Gehölzflächen** zur räumlichen Strukturierung, zur Biotopneuschaffung sowie zur Minderung der Wahrnehmbarkeit der geplanten baulichen Anlagen
- Baumpflanzungen

Die geplanten Kompensationen umfassen die notwendigen (hinsichtlich des Eingriffserfordernisses) und realisierbaren Maßnahmen in einer Landschaft, die von landwirtschaftlichen Nutzungsansprüchen geprägt ist.

Durch **die Schaffung von Extensivgrünland** sowie **der Anpflanzung von Bäumen und Gehölzstrukturen** kommt es auf dem ehemaligen Deponiestandort zu einer Biotopverbesserung.

4.1 Kompensation des Konfliktes Flächeninanspruchnahme

Verlust der Bodenfunktionen durch Neuversiegelung K 1

Im Bereich der geplanten Neuversiegelungen gehen sämtliche Bodenfunktionen nachhaltig verloren.
Diese genannten Maßnahmen stellen eine erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung dar und sind zu kompensieren. Entsprechend den Planungen besitzen die zu beurteilenden Eingriffe folgenden Umfang:

- Vollversiegelung im Bereich des SO EBS **6 m²**
- Teilversiegelung im Bereich des SO EBS **45 m²**

Vermeidung und Minderung des Eingriffes K 1

Im Rahmen der Planungen fanden zahlreiche Diskussionen zur Eingriffsvermeidung statt. Neuversiegelungen finden in einem geringen Maße statt.

Der vegetationsfreie- und arme Rohbodenstandort, die letzte Schicht der Sicherungsmaßnahmen des Deponiekörpers, besitzt keine bedeutenden ökologischen Funktionen aufgrund der nicht vorhandenen Vegetationsdecke.

Kompensation des Eingriffes

Eingriffsumfang: **6 m² Vollversiegelung**

45 m² Teilversiegelung

(= Boden mit normaler Funktionsausprägung)

Kompensationsverhältnis:[1)]

Vollversiegelung	1 : 1	6 m²
Teilversiegelung	1 : 0,3	14 m²

Kompensationsbedarf: **20 m²**

Gehölz- und Strauchpflanzungen A1

Die innerhalb des Geltungsbereichs ausgewiesene Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (A1) ist auf einer Gesamtfläche von etwa 1.267 m² mit standortgerechten Sträuchern und Heistern gemäß der Liste der in Brandenburg heimischen Gehölzarten (Erlass des Ministeriums für ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz zur Sicherung gebietsheimischer Herkünfte bei Pflanzung von Gehölzen in der freien Landschaft vom 9. Oktober 2008) zu bepflanzen und langfristig zu pflegen. Nach ausreichender Entwicklung und Pflege stellen diese Gehölzpflanzungen einen vielseitigen Lebensraum für zahlreiche Artengruppen (Vögel, Amphibien, Reptilien, Insekten, Kleinsäuger) dar. Sie dienen als Rückzugs- und Schutzraum und bilden eine Pufferzone gegenüber den geplanten Anlagen.

[13)] lt. HVE, S. 42, Tab. 1 [MLUR 2009]

Auf Grund des Kompensationserfordernisses von 1:2 für flächige Gehölzpflanzungen sind von den 1.267 m² insgesamt bepflanzter Fläche lediglich 634 m² als Kompensationsflächenäquivalent anrechenbar.

Summe A1: 634 m²

Baumpflanzungen A2

Die innerhalb des Geltungsbereichs ausgewiesene Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (A2) ist auf einer Gesamtfläche von etwa 2.590 m² mit standortgerechten Bäumen gemäß der Liste der in Brandenburg heimischen Gehölzarten (Erlass des Ministeriums für ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz zur Sicherung gebietsheimischer Herkünfte bei Pflanzung von Gehölzen in der freien Landschaft vom 9. Oktober 2008) zu bepflanzen und langfristig zu pflegen.
Innerhalb des Geltungsbereichs werden **48 Bäume** der Arten *Acer campestre, Sorbus torminalis* und *Prunus padus* als Ballenware, 2x verpflanzt, StU 10-12 zu pflanzen.

Zur Berechnung der Kompensationsäquivalente werden für je Baum 25 m² angesetzt. Bei insgesamt 48 Bäumen ergibt sich ein anrechenbares Flächenäquivalent von 1.200 m².

Eingriffsbilanz

Die Beeinträchtigung von Boden und Grundwasser durch Versiegelung (K 1) kann durch o. g. Maßnahmen kompensiert werden.

Bedarf (=Bestand)	**Planung**
Kompensationsflächenäquivalent bestehend aus: **K 1 -** *Anlagebedingter Verlust der Bodenfunktionen durch Neuversiegelung*	Kompensationsflächenäquivalent der geplanten Ausgleichsmaßnahmen bestehend aus: Maßnahmen zur Biotopneuschaffung: Gehölzpflanzungen = **634 m²** Baumpflanzungen **=** 48 Stck x 25 m² **= 1.200 m²**.
Gesamtbilanz	
Flächenäquivalent (Bedarf) **20 m²**	**Flächenäquivalent (Planung)** **1.834 m²**

Der Eingriff wird bei Realisierung der o.g. Kompensationsmaßnahmen vollständig kompensiert.

4.2 Kompensation des Konfliktes potenzieller Schadstoffeintrag

Bau- und Anlagenbedingte Beeinflussung des Bodenwasserhaushalts **K 2**

Durch den Einsatz der bautechnischen Geräte sowie durch den Fahrzeugverkehr besteht die potenzielle Gefährdung der Freisetzung von Schadstoffen (Treibstoffe, Schmieröle), insbesondere in Senken, in denen sich das Niederschlagswasser ansammeln kann.

Vermeidung/Verminderung des Konfliktes K 2

Vor Beginn der Bauarbeiten sind die Baufahrzeuge auf ihren technisch einwandfreien Zustand zu prüfen. Mängel an Fahrzeugen sind umgehend zu beheben. Mangelhafte Fahrzeuge und Geräte sind von der Baustelle zu entfernen.

Vor Beginn der Bauarbeiten werden die Fahrzeugführer der Baufahrzeuge auf diese potenzielle Gefährdung hingewiesen und hinsichtlich einer ordnungsgemäßen und umsichtigen Bauausführung belehrt.

Lagerplätze sind in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten, der ein Freisetzen von Schadstoffen unterbindet.
Ereignet sich trotz umsichtiger Arbeitsweise eine Havarie und kommt es dabei zur Freisetzung von Schadstoffen, so ist der verunreinigte Boden umgehend ordnungsgemäß zu entsorgen und gegen unbelasteten Boden auszutauschen.
Die Bauleitung hat u. a. die Einhaltung der umweltschutzrelevanten Bestimmungen zu kontrollieren und durchzusetzen.
Eine erhebliche Beeinträchtigung der Qualität des Wassers durch Stoffeinträge ist nicht zu erwarten.
Die Darlegungen verdeutlichen, dass bezüglich dieser Konfliktsituation die bau- und betriebsbedingten unvermeidbaren Beeinträchtigungen sich nicht erheblich auf die Schutzgüter auswirken werden und somit weitergehende Maßnahmen zur Kompensation nicht erforderlich sind.

Bei vollständiger Umsetzung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen und sorgfältiger Arbeitsweise findet kein Schadstoffeintrag in das Grundwasser statt. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind somit nicht erforderlich.

4.3 Kompensation des Konfliktes Beeinträchtigung von Lebensraum durch Flächenanspruch

Bau- und anlagebedingte Beeinträchtigung von Lebensraum durch Flächeninanspruchnahme K 3

Der Untersuchungsraum diente über Jahrzehnte als Müllkippe. Derzeit erfolgen noch die letzten Sicherungsmaßnahmen der Deponie. Gemäß Sicherungs- und Rekultivierungsanordnung steht noch das Aufbringen der Ausgleichs- und Rekultivierungsschicht aus bzw. wird dies gerade durchgeführt.

Eine geschlossene Vegetationsdecke kann sich aufgrund der derzeitigen Baumaßnahmen im Bereich des Deponiekörpers nicht entwickeln.

Die Errichtung und der Betrieb der Photovoltaik-Module selbst ist dem gegenüber kaum noch als erheblich anzusehen. Die Gründung der aufgeständerten Module erfolgt in Form von zu rammenden Erdpfählen. Entsprechend finden keine Bodenversieglungen statt, und die wichtigen Bodenfunktionen bleiben weitgehend erhalten.

Vermeidung/Verminderung des Konfliktes K 3

Im Rahmen unterschiedlicher Diskussionen zur Vermeidung und Minimierung von Wirkungen auf Lebensräume und Arten mit einer besonderen Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz wurden folgende Maßnahmen in das gemeindliche Planungskonzept integriert:

- **Erhalt von großflächigen Gehölzen** im Norden und Nordosten des Plangebietes,
- **Erhalt der Gehölzflächen** im Süden,
- **Bauzeitenregelung** zum Schutz europäischer Vogelarten.

Kompensation des Eingriffes K 3

Das Vorhaben verursacht auf einer Fläche von etwa 4 ha deutliche, erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen des Natur- und Landschaftshaushaltes durch den Funktionsverlust als Lebensraum.

Innerhalb der Umweltprüfung wurde dargestellt, dass die zu überbauenden Grundstücksteile von sehr geringer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz sind.

Eine Beseitigung einer Vegetationsdecke ist nicht erforderlich. Nach Fertigstellung der Module wird die Vorhabenfläche begrünt und steht so als Lebensraum zur Verfügung.

Es ist also davon auszugehen, dass der Eingriff sich nicht nachhaltig auf die Funktion als Offenlandlebensraum auswirkt. **Entsprechend sind keine weiteren Kompensationsmaßnahmen erforderlich.**

4.4 Kompensation des Konfliktes Minderung Erlebniswert/Beeinträchtigung des Landschaftsbildes

Anlage- und betriebsbedingte Minderung des Erlebniswertes der Landschaft durch Flächeninanspruchnahme und optische Beeinträchtigungen K 4

Das Vorhaben nimmt einen bereits anthropogen geprägten Standort in Anspruch. Hochwertige Landschaftsbildräume sind von der geplanten Ausweisung eines sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung Energiegewinnung auf der Basis solarer Strahlungsenergie nicht betroffen.

Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind landschaftsfremde Objekte. Auf Grund ihrer Größe, ihrer Uniformität, der Gestaltung und der Materialverwendung führen sie zu einer Veränderung des Landschaftsbildes.

Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist nur bedingt quantifizierbar. Es ist eine Sichtbarkeit von Anlagenbestandteilen überwiegend zur offenen Landschaft hauptsächlich mit zunehmender Entfernung bzw. in der unmittelbaren Nähe zur Anlage zu erwarten.

Vermeidung / Verminderung des Konfliktes K 4

Die Modultische selber haben eine Größe von maximal 3-4 m. Die geplanten Gehölzpflanzungen werden diese Höhe überschreiten und tragen zu einer Strukturierung der Landschaft bei. Negative Beeinflussungen des Ortsbildes durch bestehende Gebäude und weitere Betonflächen des ehemaligen Übungsgeländes werden durch den Abbruch beseitigt. Die Wahrnehmbarkeit der Modultische wird durch die günstige Topographie (geringe Höhenunterschiede) und durch die nahezu vollständige Eingrünung des Standortes auf ein Minimum reduziert. Die geplanten Baumpflanzungen werden zu einer Verbesserung des Landschaftsbildes führen.

Das Vorhaben erzeugt unter Berücksichtigung der o.g. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen keine erheblichen Wirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild. Entsprechend sind keine Ausgleichsmaßnamen erforderlich.

Zusammenfassung der Kompensationsplanung

Die Kompensationsplanung zeigt, dass die erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, des Landschaftsbilds oder des Erholungswertes der Landschaft, die als Eingriff zu bewerten sind, durch geeignete Maßnahmen vermieden, vermindert bzw. vollständig ausgeglichen bzw. ersetzt werden können.
Dieser Nachweis wurde differenziert für die einzelnen Schutzgüter und Funktionsbeziehungen des Planungsraumes vorgenommen. Dabei wurden die jeweiligen Konflikte

- Verlust bodenökologischer Funktionen durch Neuversiegelung
- Bau-, anlagen- und betriebsbedingte Beeinflussung des Bodenwasserhaushalts
- Anlagebedingter Biotopverlust
- Beeinträchtigung von Lebensräumen durch Flächeninanspruchnahme
- Minderung Erlebniswert / Beeinträchtigung des Landschaftsbildes

untersucht und der Umfang ihrer erforderlichen Kompensation dargelegt.
Die Eingriffsbilanzierung zeigt, dass eine Kompensation des Eingriffes durch die dargelegten Maßnahmen vollständig möglich ist.

Darstellung der Zufahrtsstraße

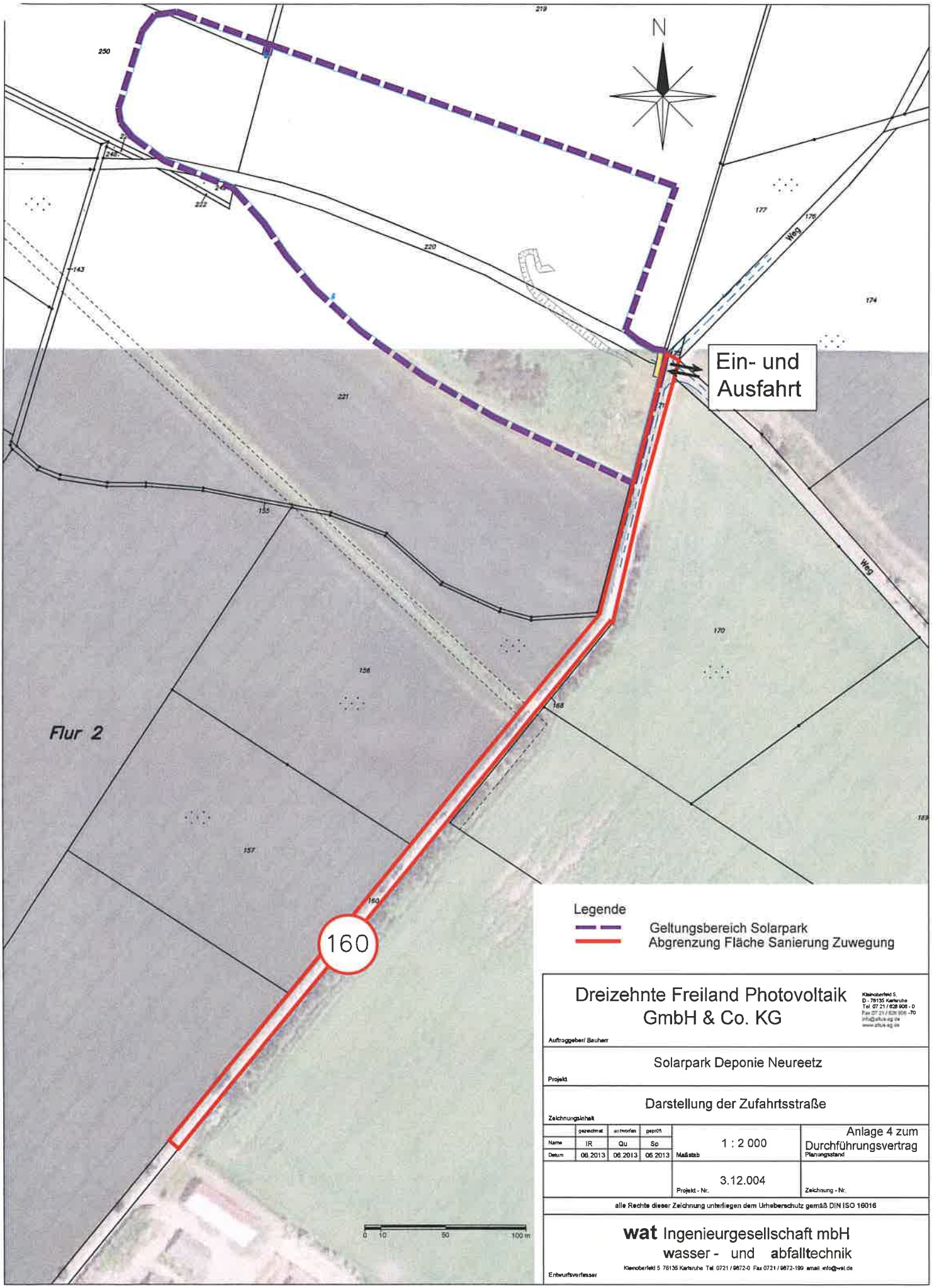

Dreizehnte Freiland Photovoltaik GmbH & Co. KG

Kleinoberfeld 5, D - 76135 Karlsruhe Tel 07 21 / 628 906 - 0 Fax 07 21 / 628 906 -70 info@altus-eg.de www.altus-eg.de

Auftraggeber/ Bauherr

Solarpark Deponie Neureetz

Projekt

Darstellung der Zufahrtsstraße

Zeichnungsinhalt

	gezeichnet	entworfen	geprüft		
Name	IR	Qu	So	1 : 2 000	Anlage 4 zum Durchführungsvertrag
Datum	06.2013	06.2013	06.2013	Maßstab	Planungsstand
				3.12.004	
				Projekt - Nr.	Zeichnung - Nr.

alle Rechte dieser Zeichnung unterliegen dem Urheberschutz gemäß DIN ISO 16016

wat Ingenieurgesellschaft mbH
wasser - und abfalltechnik

Kleinoberfeld 5 76135 Karlsruhe Tel 0721 / 9872-0 Fax 0721 / 9872-199 email info@wat.de

Entwurfsverfasser